

# STATUTEN



Herznach-Ueken, 13. März 2024

## I. NAME UND SITZ

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **frauen Herznach-Ueken** besteht mit Sitz am Wohnort der jeweiligen Präsidentin ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Er entstand im Jahr 2011 aus dem Zusammenschluss des Frauenbundes Herznach-Ueken und des Landfrauenvereins Herznach-Ueken.

## II. ZWECK

### Art. 2 Zweck

**frauen Herznach-Ueken** ist ein Zusammenschluss für Frauen jeden Alters, jeder Nationalität, politisch und konfessionell neutral. Er fördert und unterstützt Frauen in beruflicher, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht. Er nimmt Aufgaben wahr zum Wohle der lokalen Bevölkerung. Er fördert Tätigkeiten und Einrichtungen, die das Interesse der Frauen und Familien betreffen.

## III. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 3 Grundsatz

Mitglied können alle Frauen werden, welche die Bestrebungen der **frauen Herznach-Ueken** unterstützen.

### Art. 4 Beitritt

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung der obgenannten Aufgaben mitzuwirken. Jedes Neumitglied wird an der Vereinsversammlung (VV) namentlich aufgenommen.

Frauen ab dem 75. Altersjahr werden zu Freimitgliedern. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit.

### Art. 5 Austritt

Der Austritt ist schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten und kann auf Ende des Vereinsjahres erklärt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch Austritt oder wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, welches die Grundsätze und Interessen der **frauen Herznach-Ueken** missachtet.

## **IV. ORGANE**

### **Art. 6 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungs-Revisorinnen

### **Art. 7 Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ der **frauen Herznach-Ueken**. Sie findet ordentlicherweise jährlich statt.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können vom Vorstand oder den Rechnungs-Revisorinnen einberufen werden. Zudem ist eine solche einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich, mit Angabe der Traktanden, beim Vorstand verlangt.

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 20 Tage vor deren Durchführung, und unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und des Datums. Anträge an die Vereinsversammlung sind schriftlich, bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung, an den Vorstand zu richten.

### **Art. 8 Zuständigkeit der Vereinsversammlung**

In die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorinnen-Berichtes
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungs-Revisorinnen
- f) Beschlussfassung über Revision der Statuten, Auflösung des Vereins und über weitere Geschäfte laut Traktandenliste
- g) Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- h) Behandlung von Anfragen aus der Gemeinde, von Institutionen usw.
- i) Beschlussfassung über Neuanschaffungen und ausserordentliche Ausgaben ab Fr. 500.00

### **Art. 9 Beschlussfassung**

Die Vereinsversammlung wird von der Präsidentin oder der Vizepräsidentin geleitet. Bei Wahlen oder Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid.

Es finden offene Wahlen und Abstimmungen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch den Vorstand oder durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

## **Art. 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Diese sind:

- a) Präsidentin
- b) Vizepräsidentin
- c) Aktuarin
- d) Kassierin
- e) Ressortleiterinnen

Mit Ausnahme der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Einsetzung eines Co-Präsidiums ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl ist zulässig. Rücktritte sind dem Vorstand, zuhanden der Präsidentin, 3 Monate vor einer ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich bekanntzugeben.

## **Art. 11 Aufgaben des Vorstandes**

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die den Versammlungen zu unterbreiten sind
- c) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Vereinsversammlung übertragen sind
- d) Führung der laufenden Geschäfte
- e) Erarbeitung des Jahresprogrammes
- f) Vorbereitung der Vereinsversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- g) Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- h) Einsetzen von Arbeitsgruppen und Funktionärinnen bei Bedarf
- i) Der Vorstand/Die Kassierin ist verantwortlich für die Führung der Vereinskasse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Kassierin erstellt die Jahresrechnung
- j) Budget erstellen.

## **Art. 12 Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Sitzungen werden von der Präsidentin oder der Vizepräsidentin geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig.

### **Art. 13 Entschädigungen**

Die Mitwirkung im Vorstand des Vereins erfolgt ehrenamtlich, Spesen und Sitzungsgelder werden vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement dazu.

### **Art. 14 Rechnungs-Revisorinnen**

Die Vereinsversammlung wählt zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger Nebenrechnungen zwei Revisorinnen. Die Revisorinnen erstatten der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Eine Amtsperiode dauert 2 Jahre.

Die Revisorinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## **V. FINANZEN**

### **Art. 15 Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus

- a) den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- b) Zuwendungen von öffentlichen und kirchlichen Institutionen
- c) Einnahmen aus Aktivitäten, Kursen, Gönnerbeiträgen und Spenden
- d) dem bestehenden Vermögen und dessen Erträgen

### **Art. 16 Rechnungsjahr**

Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

### **Art. 17 Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder, die über die Beitragspflicht hinausgeht, ist ausgeschlossen.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 18 Statutenänderung, Vereinsauflösung**

Zur Abänderung der Statuten sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **Art. 19 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung**

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen den politischen Gemeinden Herznach und Ueken zur Verwaltung übergeben bis ein neuer Verein mit denselben Zweckbestimmungen gegründet wird. Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung ist das Vermögen für gemeinnützige Aufgaben zu verwenden.

## **Art. 20 Statutengenehmigung**

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 13. März 2024 genehmigt und setzen frühere oder anders lautende Bestimmungen ausser Kraft.

## **frauen Herznach-Ueken**

Daniela Schmid  
Co-Präsidentin

Erika Leimgruber  
Co-Präsidentin

Herznach, 13. März 2024

## Neues Datenschutzrecht ab 1. September 2023

Der Datenschutz stellt sicher, dass personenbezogene Daten einer jeder Einzelnen vor unerlaubter Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe geschützt sind. Zum Datenschutz gehören außerdem alle Gesetze, die auf den Schutz dieser Daten abzielen und den Datenmissbrauch durch Dritte verhindern sollen.

Das neue Datenschutzgesetz gilt für Private und Bundesorgane, die Personendaten bearbeiten. Somit sind alle Unternehmen, aber auch Vereine oder Privatpersonen, die bspw. eine Webseite betreiben, betroffen.

*Datenschutzerklärung für frauen Herznach-Ueken  
Orientierung an der Vereinsversammlung vom 13. März 2024*

### **1. Grundsatz**

Der Schutz Ihrer Privatsphäre ist uns ein wichtiges Anliegen. Mit der folgenden Datenschutzerklärung erläutern wir Ihnen, welche Personendaten wir von Ihnen zu welchem Zweck bearbeiten, wenn Sie unsere Website besuchen oder Sie Mitglied in unserem Verein sind.

### **2. Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen ist:  
Der Vorstand der frauen Herznach-Ueken

### **3. Bearbeitung von Personendaten**

Wir bearbeiten diejenigen Personendaten, die Sie uns zur Verfügung stellen zu Vereinszwecken. In diesem Rahmen bearbeiten wir insbesondere Angaben, die Sie uns selbst bei der Kontaktaufnahme (beispielsweise per Briefpost, E-Mail, Kontaktformular, Social Media oder Telefon), bei der Registrierung für ein Nutzerkonto oder bei der Einschreibung als Vereinsmitglied freiwillig übermitteln.

Namentlich werden Ihre Personendaten zu folgenden Zwecken bearbeitet:

- Durchführung der Mitgliedschaft (Mitgliederliste)
- Abwicklung der Rechnungsstellung und Bezahlung der Mitgliedschaftsbeiträge
- Anlässe zur Finanzierung der Vereinstätigkeit

### **4. Personendaten von Dritten**

Sofern Sie Personendaten von Dritten an uns übermitteln, sind Sie verpflichtet, den Datenschutz gegenüber den Dritten zu gewährleisten sowie die Richtigkeit der Personendaten sicherzustellen.

## **5. Datensicherheit**

Wir treffen angemessene und geeignete technische und organisatorische Massnahmen, um den Datenschutz und insbesondere die Datensicherheit zu gewährleisten.

## **6. Schlussbestimmungen**

Wir können diese Datenschutzerklärung jederzeit anpassen und ergänzen. Wir werden über solche Anpassungen und Ergänzungen in geeigneter Form informieren, insbesondere durch Veröffentlichung der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung auf unserer Website.

Mitglieder orientiert an der Vereinsversammlung vom 13. März 2024.